



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Andreas Steppuhn (SPD)

Ausübung der Jagd im Landeswald

Kleine Anfrage - KA 6/8587

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Nach welchen Richtlinien bzw. Erlassen wird im Landeswald die Jagd ausgeübt?

Grundlage der Jagdausübung sind das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Landesjagdgesetz (LJagdG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (DVO) zum LJagdG, den Ausführungsbestimmungen zum LJagdG, der Hegeleitlinie sowie im Besonderen die Jagdnutzungsanweisung (JNA).

2. Wer übt im Landeswald die Jagd kostenpflichtig aus und welche Kosten (in Euro) werden dafür in Rechnung gestellt?

Die Beteiligung Dritter (Jagdgäste) an der Jagdausübung im Landeswald regelt sich nach Punkt 4.1 der JNA durch die Vergabe von ständigen Jagderlaubnisscheinen, in Form von Kurzjagderlaubnisscheinen und der Teilnahme an Gesellschaftsjagden. Die Bedingungen sowie die Entgelte sind in Anlage 4 der JNA geregelt, die als Anlage beigefügt ist.

3. In welchem Umfang wurde seit 2010 im Landeswald die Jagd unentgeltlich ausgeübt und aus welchen Institutionen kamen die Jäger?

Gemäß Punkt 2.2 der JNA sind die Beschäftigten des Landesforstbetriebes und benannte Personen anderer Dienststellen mit forstlichen Aufgaben vom Jagd-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 13.01.2015)

entgelt befreit. Weiterhin wird bei Schwerpunktjagden zur Regulierung der Wilddichten folgender Personenkreis vom Jagdentsgelt freigestellt:

- Begehungsscheininhaber im eigenen Jagdbezirk
- Ansteller
- Hundeführer
- sonstige Personen, die zum unmittelbaren Jagdbetrieb notwendig sind

Die Jäger kamen hauptsächlich aus den folgenden Institutionen:

- Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB)
- Landeszentrum Wald (LZWald)
- Landesverwaltungsamt Halle/Saale (LVwA)
- Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA)
- Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG)

4. Welche Abschüsse von Trophäenträgern sind kostenpflichtig und welche nicht?

Gemäß der Anlage 4 der JNA sind Inhaber ständiger Jagderlaubnisscheine bzw. Kurzjagderlaubnisscheine vom Entgelt auf weibliches und geringes männliches Wild (Kitze, Kälber, Lämmer, Frischlinge, Schmalspießler, Überläufer) sowie Rehböcke aller Altersklassen befreit. Dies ist Bestandteil des Grundbeitrages.

Bei der Einzeljagd auf stärkere Trophäenträger wird nach Anlage 4 Punkt 3 der JNA für die Zulassung und Führung von Jagdgästen bei Abschussfreigabe für Rothirsche, Damhirsche und Muffelwidder der Klassen 3 und 4 (gemäß Hege-richtlinie) ein Entgelt von 300,00 Euro erhoben. Inhaber eines ständigen Jagderlaubnisscheines sind hiervon befreit. Nach Erlegung des Trophäenträgers wird ein entsprechendes Entgelt gemäß Anlage 4 Punkt 5 der JNA erhoben.

Im Weiteren können gemäß Punkt 3.3. der JNA Abschussvorbehalte durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) und Abschussfreigaben für Beschäftigte des LFB durch dessen Leiter erteilt werden.

5. Wie viel Jäger mussten in den Jahren 2010 bis 2014 für den Abschuss von Trophäenträgern nicht bezahlen, warum nicht und von welchen Institutionen kamen die betreffenden Jäger?

In den Jagdjahren 2010 bis 2014 waren 35 Jäger vom Abschussentgelt befreit. Gründe für die Befreiung vom Abschussentgelt waren:

- Abschussvorbehalte des MLU
- Freigaben durch den Leiter des LFB
- Hegeabschüsse

Die Jäger kamen aus den folgenden Institutionen:

- LFB
- LZWald

- LVwA
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt (LJV)

6. Welche Summe gingen der Landesregierung infolge der unentgeltlichen Abschüsse im genannten Zeitraum als Einnahme verloren?

Die unentgeltlich gestreckten Trophäen entsprechen einem Wert von ca. 50.500 Euro.

7. Wie wird der geldwerte Vorteil für unentgeltliche Abschüsse ermittelt und wie wird dieser bei den Nutznießern steuerlich verrechnet?

Eine Ermittlung der geldwerten Vorteile für unentgeltliche Abschüsse findet von Seiten des LFB nicht statt. Wie dieser bei den Nutznießern steuerlich verrechnet wird, ist dem LFB nicht bekannt.



Jagdnutzungsanweisung (JNA)

Magdeburg, 1.April 2011

1. Ziele und Grundsätze:

1.1. Der Landesforstbetrieb verfolgt in der jagdlichen Bewirtschaftung in nachfolgender Reihenfolge und Wichtung die folgenden Ziele:

- die Jagd ist Teil der Bewirtschaftung des Landeswaldes und dient der Hege des Wildes im Sinne des §1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. mit §2 Landesjagdgesetz (LJagdG);
- die Hege und Bejagung der Wildbestände hat so zu erfolgen, dass die forstbetrieblichen Ziele hinsichtlich Verjüngung und Holzqualität gewährleistet sind. Baumarten, die bezogen auf ein Forstrevier einen Anteil von mehr als 20% des Oberstandes haben, müssen i.d.R. ohne Schutzmaßnahmen gegen Wild verjüngt werden können. Die waldbaulichen Ziele sind für jedes Revier/ jeden Eigenjagdbezirk festzulegen und ihre Wahrung durch geeignete Verfahren nachzuweisen;
- aus dem Jagdbetrieb sind möglichst hohe Deckungsbeiträge für den LFB zu erwirtschaften;
- an der Jagdausübung sollen in erforderlichem Umfang Dritte, insbesondere ortsansässige Jäger beteiligt werden.

1.2. Grundsätze der Nutzung

Die Verwaltungsjagd wird in der Regel in Eigenregie genutzt. Eine Verpachtung von Landesjagdbezirken des Landesforstbetriebs kommt insbesondere dann in Betracht, wenn:

- auf Grund der Größe und Lage dieser Jagdbezirke eine wirksame Regulierung der Schalenwildbestände nicht möglich oder nicht notwendig ist;
- auf Grund der Größe und Lage die Nutzung in Eigenregie mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist;
- die bisherige Nutzung in Eigenregie die waldbaulichen Zielstellungen nicht gewährleisten konnte und in absehbaren Zeiträumen nicht gewährleisten kann und der wirtschaftliche Nutzen aus einer Verpachtung die Eigennutzung überwiegt.

Das Verfahren zur Verpachtung von Eigenjagdbezirken wird gesondert geregelt (**Anlage 1**). Die Verpachtung von Eigenjagdbezirken bedarf der Genehmigung durch die Betriebsleitung.

1.3. Grundsätze der Jagdausübung

Die Jagdausübung im Landesforstbetrieb hat Vorbildfunktion. Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften zur Jagd und zum Artenschutz, Aspekte des Tier- und Naturschutzes, der Fleischhygienevorschriften und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit sind hierfür Maßstab. Wirkungsvolle und den Jagddruck mindernde Formen der Jagdausübung sind anzuwenden und fortzuentwickeln.

Die für die Jagdausübung erforderlichen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und der Landschaft angepasst errichtet werden.

1.4. Zusammenarbeit mit Jagdbehörden, Verbänden, Hegegemeinschaften und Jagdnachbarn

Zu einer vorbildlichen Jagdverwaltung gehört eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Hegegemeinschaften und Jagdnachbarn.

Bei der Zusammenarbeit ist die Wahrung der jagdwirtschaftlichen Ziele des Landesforstbetriebes sicherzustellen. Vereinbarungen zur Bildung von Hegegemeinschaften (§ 10 a BJagdG), in die Eigenjagdbezirke des Landes einbezogen werden, sind der Betriebsleitung anzuzeigen. Vereinbarungen, die mit einem Verzicht auf eine eigene Abschussplanung verbunden sind, bedürfen der Genehmigung durch die Betriebsleitung.

2. Organisation der Jagd im Landesforstbetrieb

2.1. Aufgaben der Forstbetriebsleiter

Im Bereich eines Eigenjagdbezirkes ist der Leiter des Forstbetriebes Jagdleiter. Soweit durch die Betriebsleitung nichts anderes festgelegt wird, obliegt ihm die Nutzung und Verwaltung der Jagd.

2.2. Jagd als Dienstaufgabe, Beteiligung von anderen Beschäftigten und Beamten/-innen des Landesforstbetriebes und von Beschäftigten und Beamten/-innen anderer Dienststellen mit forstlichen Aufgaben

Die Leiter der Forstbetriebe, die Revierleiter, Funktionsbeamte mit Aufgaben im Jagdbetrieb und Berufsjäger üben die Jagd als Dienstaufgabe aus. Der Leiter des Forstbetriebes kann für weitere Beschäftigte seines Forstbetriebes die Jagdausübung befristet oder unbefristet als Dienstaufgabe anordnen, wenn hierfür zwingende jagdliche Gründe vorliegen.

Die Beschäftigten und Beamten/-innen können nach Genehmigung durch die Betriebsleitung auch außerhalb ihres Forstbetriebes zur Jagdausübung herangezogen werden.

Bestandteile der Dienstaufgabe sind neben der Jagdausübung und dem Jagdschutz die Vorbereitung und Durchführung von Einzel- und Gesellschaftsjagden, die Einweisung und Führung von Jagdgästen, die Nachsuche, die ordnungsgemäße Versorgung und Verwertung des Wildes.

Beschäftigte, für die die Jagd Dienstaufgabe ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung (**Anlage 2**). Fahrten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Dienstaufgabe sind Dienstfahrten.

Beschäftigte des Landesforstbetriebes, für die die Jagd nicht zu den Dienstaufgaben gehört, können bei Bedarf an der Jagdausübung beteiligt werden. Sie üben die Jagd nach Weisung des Jagdleiters aus (§17 Abs. 1 Nr. 1 LJagdG).

Die Beschäftigten und Beamten/-innen anderer Dienststellen mit forstlichen Aufgaben sind in angemessener Form bei der Jagdausübung im LFB und zur Erreichung der dortigen Zielstellungen zu beteiligen. Der LFB kann mit anderen Dienststellen mit forstlichen Aufgaben im Rahmen von Dienstvereinbarungen jagdorganisatorische Unterstützung vereinbaren.

3. Abschussplanung / Abschusskontrolle / Abschussvorbehalte

3.1. Abschussplanung

Die Forstbetriebe erstellen jährliche Abschusspläne für Eigenjagdbezirke oder Planungsregionen (**Anlage 3**), die geeignet sind, die jagdwirtschaftlichen Ziele des Landesforstbetriebes umzusetzen und dabei insbesondere die Ergebnisse der periodischen Wildschadensbegutachtung beachten. Die Abschusspläne sind mit einer Aufteilung auf einzelne Reviere/Eigenjagdbezirke zu untersetzen, wenn diese aufgrund einer unterschiedlichen Wildbestands- und Schadsituation einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Die Forstbetriebe legen ihre Abschusspläne nach Abstimmung mit der Betriebsleitung des LFB jährlich bis zum **15.03.** der zuständigen Jagdbehörde zur Genehmigung vor.

3.2. Abschusskontrolle

Der Jagdleiter hat die Erfüllung der Abschussplanung laufend zu überwachen und ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Auf Anforderung legen die Forstbetriebe den Stand der Abschusserfüllung der Betriebsleitung vor.

3.3. Abschussvorbehalte und Abschussfreigaben

Das für den Landesforstbetrieb zuständige Ministerium teilt der Betriebsleitung bis zum **31.05.** jeden Jahres mit, auf welche Anzahl von Trophäenträgern der Klassen I und II bei Rot-, Dam- und Muffelwild es sich die Freigabe an Jagdgäste vorbehält.

Die Freigabe von Trophäenträgern der Klassen I und II bei Rot-, Dam- und Muffelwild an Beschäftigte des Landesforstbetriebes obliegt dem Leiter des Landesforstbetriebes.

4. Beteiligung Dritter (Jagdgäste)

4.1. Formen der Beteiligung

Die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung erfolgt in Form ständiger Jagderlaubnisscheine, in Form von Kurzjagderlaubnisscheinen (einschl. Einzelabschuss) sowie bei Gesellschaftsjagden grundsätzlich gegen Entgelt. Die Bedingungen sowie die Entgelte werden gesondert geregelt (**Anlage 4**). Darüber hinaus sind die Forstbetriebe berechtigt, spezielle Formen der Beteiligung anzubieten und hierfür angemessene Entgelte festzusetzen, solange hierdurch die allgemeinen Regelungen nicht unterlaufen werden.

Die Beteiligung Dritter ist vorbehaltlich der Ziffer 3.3. Aufgabe der Forstbetriebe. Sie hat so zu erfolgen, dass sich der Jagddruck in vertretbaren Grenzen hält.

4.2. Ständige Jagderlaubnisscheine

Ständige Jagderlaubnisscheine werden in der Regel unbefristet erteilt. Sie sollen gekündigt oder aufgehoben werden, wenn sich der Inhaber der Jagderlaubnis nicht in angemessener Form an der Erfüllung des Abschussplanes beteiligt. § 19 Landesjagdgesetz ist zu beachten.

Die Forstbetriebe können die Vergabe einer ständigen Jagderlaubnis an den Kauf des erlegten Wildes binden, wenn dem Forstbetrieb die Vermarktung des Wildes nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Über die Verpflichtung zum Kauf des erlegten Wildes ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die Übernahme des Wildbrets auf der Grundlage des zugewiesenen Abschusses kann auch bereits zu Beginn des Jagdjahres pauschal abgegolten werden, wenn sich die Jagderlaubnis auf einen festen Pirschbezirk bezieht.

Für jeden Inhaber einer ständigen Jagderlaubnis und für die Beschäftigten und Beamten/-innen, denen die Jagdausübung übertragen wurde, soll eine Jagdfläche von bis zu 150 ha angestrebt werden.

4.3. Befreiung vom Jagdengelt

Die Leiter der Forstbetriebe können Inhaber einer ständigen Jagderlaubnis ganz oder teilweise von der Entrichtung des Jagdengelts befreien, wenn sich diese bei der Abschussplanerfüllung besonders hervorgetan haben. Diese Befreiung ist zu dokumentieren und der Betriebsleitung anzuzeigen.

Auf Gesellschaftsjagden sind Jagdhelfer, insbesondere Ansteller und Hundeführer von brauchbaren Jagdhunden von der Zahlung eines Standgelds befreit. Die Forstbetriebe können für einzelne Gesellschaftsjagden auf die Erhebung eines Standgelds ganz verzichten, wenn dies aus Gründen einer effizienten Wildbestandsminderung geboten ist.

Von der Entrichtung des Jagdengelts für Einzel- und Gesellschaftsjagden können Gäste des Landesforstbetriebes vom Leiter des Landesforstbetriebs und Gäste der Landesregierung von dem für den Landesforstbetrieb zuständigen Ministerium befreit werden.

Das Ministerium kann Beschäftigte, die von ihm für die Teilnahme an Einzel- und Gesellschaftsjagden eingewiesen werden, ebenfalls vom Jagdengelt befreien.

Beschäftigte des Ministeriums, die im dienstlichen Auftrag an Einzel- und Gesellschaftsjagden teilnehmen, sind von der Entrichtung des Jagdengelts befreit.

5. Jagdhundehaltung

5.1. Haltung brauchbarer Jagdhunde durch Beschäftigte

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsjagd ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde unverzichtbar und gesetzlich vorgeschrieben. Der Landesforstbetrieb unterstützt daher die Haltung, Ausbildung und den Einsatz brauchbarer Jagdhunde durch eigene Beschäftigte.

Der Jagdleiter legt fest, welche Beschäftigten des Landesforstbetriebes in welchen Einsatzbereichen geeignete Jagdhunde vorhalten (beauftragte Hundeführer). Die Beauftragung als

Hundeführer ist vom Nachweis entsprechender Prüfungen und von dem jagdlichen Anforderungsprofil des jeweiligen Forstbetriebes abhängig zu machen.

Darüber hinaus strebt der Landesforstbetrieb an, dass Beschäftigte, die Schweißhunde führen, als Schweißhundführer gemäß den jagdrechtlichen Bestimmungen anerkannt werden.

5.2. Aufwandsentschädigung für die Hundehaltung

Beauftragte Hundeführer erhalten für ihren Hund eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in festgesetzter Höhe (**Anlage 5**). Mit der Aufwandsentschädigung werden die Anschaffung, der Ausbildungsaufwand, die Haltungskosten und die Versicherung für den Verlust des Jagdhundes abgegolten. Eine Aufwandsentschädigung kann nur für Jagdjahre gezahlt werden, wenn im vorangegangenen Jagdjahr der Hund auch tatsächlich zum Einsatz kam. Ausbildungszeiten für den Hund werden Einsatzzeiten gleichgestellt.

Eine Aufwandsentschädigung kann ausnahmsweise auch an Beschäftigte anderer Dienststellen gezahlt werden, die als bestätigte Schweißhundführer einen Schweißhund im Landesforstbetrieb einsetzen.

6. Wild- und Jagdschäden

Dem Landesforstbetrieb gegenüber geltend gemachte Wild- und Jagdschäden sind der Betriebsleitung ab einem Betrag von 1000 EURO vor deren Zahlung unverzüglich anzuzeigen.

7. Schlussvorschriften

Die Jagdnutzungsanweisung Sachsen-Anhalt tritt am 01.04.2011 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Jagdnutzungsanweisung vom 01.04.2010 außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zur JNA vom 01.04.2010

Jagdnutzungsanweisung des Landesforstbetriebes

Anweisung zur Verpachtung von Eigenjagdbezirken des Landesforstbetriebes

Grundsätze der Verpachtung von Jagdbereichen

Eigenjagdbezirke werden auf Grundlage der Bundes- und Landesgesetzgebung sowie betrieblicher

Vorgaben verpachtet. Die Mindestgröße beträgt 75 ha arrondierter Flächen.

Die Verpachtung von Jagdbereichen dient vor allem der Verbesserung der Bewirtschaftung von Jagdbereichen im Allgemeinen und im Speziellen der Regulierung der Bestandeshöhe der Wildbestände und der Verbesserung der Wildschadenssituation.

Jagdbereiche werden grundsätzlich mit Aufforderung zur Gebotsabgabe ausgeschrieben. Sie sollen außerhalb großer Landeswaldkomplexe liegen. Im Ausnahmefall kann z. B. bei Herauslösung von Eigenjagdbezirken des Landes aus gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Interesse des jagdlichen Zusammenwirkens von einer Ausschreibung abgesehen werden.

Die Pachtfähigkeit nach §11, Abs. 3 und 5 des BJagdG muss bei der Vergabe von Pachtbereichen gegeben sein.

Die Dauer der Verpachtung beträgt 9 Jahre.

Unterverpachtung ist auszuschließen.

Die Erteilung von Jagderlaubnissen durch den Pächter bedarf der Zustimmung des Verpächters.

Ein Jagdpachtvertrag ist zu schließen und der zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen.

Verfahrensweise

Bis 01.01. des Jahres, vor Beginn der Verpachtung am 01.04., übergeben die Forstbetriebe die Unterlagen zur Ausschreibung und prüfen Flurstücksweise die Verpachtungsmöglichkeit.

*Kartendarstellung zum Jagdbereich (PDF-Datei)

*Gebietsbeschreibungen

-Lage des Pachtbereiches

-Größe und Bestockungsverhältnisse des Jagdbereiches

-Vorkommende Wildarten und Durchschnittliche Abschusszahlen der letzten Jahre

-Besonderheiten

Bis 31.01. wird in der Betriebsleitung die Ausschreibung vorbereitet.

Die Ausschreibung erfolgt im Februar, unter www.Landesforstbetrieb.de.

Die Forstbetriebe erstellen den Pachtvertrag im März und verpachten ab 01. April.

Anlage 2 zur JNA vom 01.04.2010

Jagdaufwandsentschädigung

Gem. Ziffer 2.2. der JNA erhalten Bedienstete, für die die Jagd Dienstaufgabe ist, eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bis auf weiteres **15 EURO je Monat**, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Sie ist den berechtigten Bediensteten in einem Betrag zum **15.12.** jeden Jahres für das ablaufende Wirtschaftsjahr auszuführen. Ist die Jagd als Dienstaufgabe befristet oder liegt die Anspruchsberechtigung aus anderen Gründen nur für Teile des Anspruchszeitraums vor, ist die Auszahlung auf die Monate zu kürzen, für die eine Anspruchsberechtigung durchgängig vorlag.

Regionen für die Abschussplanung, Stand 01.01.2010

Gem. Ziffer 3.1. der JNA erstellen die Forstbetriebe ihre jährlichen Abschusspläne in den festgesetzten Planungsregionen. Bis auf weiteres hat die zuständige Jagdbehörde folgende Planungsregionen festgesetzt:

Forstbetrieb Altmark:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Elbe Aue: | Revier Elbaue |
| 2. Detershagen: | Revier Magdeburgerforth tw. |
| 3. Güsen: | Revier Magdeburgerforth tw. |
| 4. Magdeburgerforth: | Revier Magdeburgerforth tw. |
| 5. Genthin: | Revier Genthin |
| 6. Havelberg: | Revier Kümmernitz |
| 7. Colb.Letzl. Heide: | Reviere Mahlpfuhl, Südheide, Letzlingen |
| 8. Flechtinger Höhenzug: | Reviere Bischofswald, |
| 9. Mittlere Altmark: | Revier Klötze |
| 10. Nordwestliche Altmark: | Revier Salzwedel tw. |
| 11. Arendsee: | Revier Salzwedel tw. |

Forstbetrieb Anhalt:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Oranienbaumer Heide | Revier Oranienbaumer Heide |
| 2. Mosigkauer Heide: | Revier Mosigkauer Heide, Mittlere Elbe tw. |
| 3. Dübener Heide: | Reviere Grenzhaus, Lutherstein |
| 4. Annab.-Glücksb. Heide: | Revier Glücksburg |
| 5. Fläming: | Reviere Nedlitz, Hoher Fläming, Stackelitz, Göritz, Steckby tw. |
| 6. Elbe-Aue: | Reviere Mittlere Elbe tw., Steckby tw. |

Forstbetrieb Oberharz:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. Oberharz: | Alle Reviere |
|--------------|--------------|

Forstbetrieb Ostharz:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Saale Aue: | Revier Hakel tw. |
| 2. Huy: | Revier Huy tw. |
| 3. Marienborn: | Revier Huy tw. |
| 4. Harz: | Reviere Dambachhaus, Haferfeld, Güntersberge, Neudorf, Friedrichsbrunn, Harzgerode, Wilhelmshof |
| 5. Hakel | Revier Hakel tw. |

Forstbetrieb Süd:

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Südharz: | Reviere Zollhaus, Südharz, Annarode tw. |
| 2. Mansfelder Land: | Revier Saurasen |
| 3. Ziegelroda: | Reviere Lodersleben, Ziegelroda, Rothenschirmbach |
| 4. Petersberg: | Revier Annarode tw. |
| 5. Döllnitz: | Revier Burgenland tw. |
| 6. Finne: | Revier Burgenland tw. |
| 7. Saale-Unstrut | Revier Annarode tw. |
| 8. Zeitzer Forst | Revier Burgenland tw. |

Preisliste zur Beteiligung von Jagdgästen an der Verwaltungsjagd des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt

(Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, außer 4.)

1. Ständige Jagderlaubnisscheine

Kategorie A: Reviere mit Rot-, Dam- oder Muffelwild als Standwild: **700 €/Jahr**
Kategorie B: alle anderen Reviere **550 €/Jahr**

Berechtigt zur ganzjährigen Ausübung der Jagd nach Einweisung durch den zuständigen Revierleiter. Im Grundbetrag ist das Abschussentgelt für weibliches und geringes männliches Wild (Kitze, Kälber, Lämmer, Frischlinge, Schmalspießer, Überläufer) sowie Rehböcke enthalten. Enthalten ist auch das Standgeld für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden im zugewiesenen Revier.

Ein Anspruch auf einen festen Pirschbezirk besteht nicht.

2. Kurzjagderlaubnisscheine

Kategorie A+B: **140 €**

Berechtigt zur Jagdausübung als Einzeljagd an bis zu 7 Tagen nach Einweisung und Freigabe durch den Forstbetrieb. Im Grundbetrag ist das Abschussentgelt für weibliches und geringes männliches Wild (Kitze, Kälber, Lämmer, Frischlinge, Schmalspießer, Überläufer) sowie Rehböcke enthalten.

3. Einzelabschüsse stärkerer Trophäenträger

Für die Zulassung und Führung von Jagdgästen zur Einzeljagd bei Abschussfreigabe für Rothirsche, Damhirsche und Muffelwidder der Klasse I oder II wird ein Entgelt von 300,- € erhoben. Inhaber eines ständigen Jagderlaubnisscheins sind hiervon befreit.

4. Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden wird ein Standgeld erhoben. Die Höhe des Standgeldes bemisst sich nach den freigegebenen Wildarten und der nach örtlicher Erfahrung zu erwartenden Strecke. Im Standgeld ist der Abschuss von weiblichem und geringem männlichem Wild (Kitze, Kälber, Lämmer, Schmalspießer, geringe Böcke, Überläufer) sowie Rehböcken enthalten. Die Höhe des Standgeldes wird vom Forstbetrieb vor der Jagd festgesetzt. Es beträgt:

30 € bis 100 € je Teilnehmer (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

5. Abschussentgelte

5.1. Rotwild

Hirsche

Zwei bis vierjährige Hirsche 250 €/Stück
 Hirsche der Klassen I und II: $(\text{Geweihgewicht in kg})^2 \times 60 \text{ €}^{1)}$

- 1) Für die Festsetzung des Abschussentgeltes ist das Gewicht des abgeschlagenen, abgekochten und 2 Tage abgetrockneten Geweihs (in kg auf 1 Kommastelle gerundet) zugrunde zu legen. Wird das Geweih mit ganzem Schädel (abgekocht) ohne Unterkiefer gewogen, so ist dieses Gewicht um 0,5 kg zu kürzen.

Beispiel für die Berechnung des Abschussentgelts bei Geweihgewicht 5,0 kg:
 $5,0 \times 5,0 = 25,0 \times 60 \text{ €} = 1500 \text{ €}$.

5.2. Damwild

Hirsche

Zweijährige Hirsche (Knieper) 150 €/Stück
 Hirsche der Klassen I und II: $(\text{Geweihgewicht in kg})^2 \times 160 \text{ €}^{2)}$

- 2) Bestimmung des Geweihgewicht und Berechnung analog Rotwild; Abzug bei ganzem Schädel 0,2 kg.

5.3. Muffelwild

Widder (Bewertung nach int. Punkten)³⁾

1-jährig 100 €/Stück
 2-jährig und älter

Punkte	Beispiel	
bis 140	200 €	200 €
141-160	20x15=300	15 € je Punkt
161-180	15x25=375	25 € je Punkt
181-200		35 € je Punkt
>200		40 € je Punkt

- 3) Beispiel für die Berechnung des Abschussentgelts für einen Widder mit 175 Punkten in der Kategorie II: $200\text{€} + 300\text{€} + 375\text{€} = 875\text{€}$

5.4. Schwarzwild

Keiler ⁴⁾

mit durchschnittlicher Gewehrlänge an der äußeren Krümmung	
bis zu 14 cm	100 €/Stück
14,1-16cm	200 €/Stück
16,1-18 cm	550 €/Stück
18,1-20 cm	850 €/Stück
Zuschlag je weiteren angefangenen Zentimeter	150 €

4) Als Berechnungswert dient der Durchschnitt der Messung beider Gewehre entlang der äußeren Krümmung.

Der Jagdleiter kann für die Erlegung von Keilern auf Gesellschaftsjagden auf die Erhebung eines Abschussentgeltes verzichten.

Hat der Jagdleiter hiervon nicht Gebrauch gemacht, wird ein Entgelt nicht fällig, wenn der Jäger auf die Trophäe verzichtet.

Frischlinge

Bei der Einzeljagd erlegte Frischlinge bis 15 kg Aufbruchgewicht werden dem Erleger auf Wunsch kostenfrei zur Eigenverwertung überlassen. Die Kosten der Trichinenschau trägt in diesem Fall der Erleger. Eine Kopie des Untersuchungsbelegs ist dem Forstbetrieb zu übergeben.

6. Sonstiges

Erlegt ein Jagdgast vorsätzlich oder grob fahrlässig für ihn nicht freigegebenes Wild, bestimmt der Jagdleiter ein Abschussentgelt bis zur doppelten Höhe, in den Fällen, in denen ein Entgelt nicht festgelegt wurde, von mindestens 100 €. Dies gilt nicht für die Erlegung kranken Wildes im Sinne des § 22a BJagdG. Die Trophäe kann einbehalten werden.

Anlage 5 zur JNA vom 01.04.2010

Aufwandsentschädigung für die Hundehaltung

Gem. Ziffer 5.2. der JNA erhalten beauftragte Hundeführer eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- die Hundeführer wurden für den maßgeblichen Zeitraum mit dem Einsatz ihres Hundes durch den Leiter des Forstbetriebs beauftragt
- die Hunde werden für Nachsuchentätigkeit eingesetzt und haben eine entsprechende Brauchbarkeitsprüfung abgelegt
- die Hunde sind nicht älter als 10 Jahre
- ein Hundeführer erhält nur für einen Hund Aufwandsentschädigung
- die Hundeführer führen einen entsprechenden Nachweis über die durchgeführten Nachsuchen und legen diesen vor Zahlung vor.

Die Aufwandsentschädigung beträgt bis auf weiteres **monatlich 50 EURO**. Sie wird in 2 gleichen Beträgen jeweils zum **01.06.** bzw. **01.12.** des Jahres ausgezahlt, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen.